

Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Zweite Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 430), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), folgende

Verordnung

über die Parkgebühren im Bereich der mit Parkscheinautomaten ausgestatteten Parkplätze in der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (Parkgebührenverordnung)

§ 1 Verordnungsänderung

Die Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Uffing a. Staffelsee vom 19.11.2021 in der Fassung vom 07.06.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt 20,00 €.

Saisonkartenbesitzer*innen des Gemeindebads haben die Möglichkeit eine Saisonparkkarte (01.04. – 31.10.) für den Parkplatz am Gemeindebad in Höhe von 15,-€ direkt im Gemeindebad zu erwerben. Die Jahres- bzw. Saisonparkkarte gilt auf den dem jeweiligen Bad bzw. Segelbootsplatz zugehörigen ausgewiesenen Parkflächen. Der jeweilige Parkplatz wird auf der Jahres- bzw. Saisonparkkarte ausgewiesen. Die Jahresparkkarte bzw. Saisonparkkarte erhalten nur Saisonkartenbesitzer*innen der Bäder, Segelbootsliegeplatzinhaber*innen und Ortsansässige (Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz).

§ 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Auch die Bezahlung über den Handyparkservice EasyPark GmbH wird berücksichtigt.

§ 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr über den Handyparkservice EasyPark GmbH ist um 10 % reduziert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 12.12.2022 Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Andreas Weiß Erster Bürgermeister

